

(4) Absatz 1 gilt auf den dort genannten Rechtsgebieten auch für Recht, das auf völkerrechtlichen Verträgen oder Vereinbarungen beruht.

15. Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen- und Grundsteuer in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet

(1) Bis zur Festsetzung von Vorauszahlungen durch das zuständige Finanzamt sind die zuletzt zu leistenden Abschlagzahlungen nach der Selbstberechnungsverordnung vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 616) und der Verordnung über die Zahlung von Steuern der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im 2. Halbjahr 1990 vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 618) als Vorauszahlungen für die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer ab 1. Januar 1991 in derselben Höhe und zu denselben Zahlungsterminen an das zuständige Finanzamt zu entrichten, ohne daß es dazu eines Steuerbescheids und einer besonderen Aufforderung bedarf. Dabei ist die bisher zusammengefaßte Abschlagzahlung nach Steuerarten aufzugliedern und der Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird, sowie die Steuernummer anzugeben.

(2) Körperschaften im Sinne der Verordnung über die Zahlung von Steuern der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im 2. Halbjahr 1990 vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 618) haben ab 1. Januar 1991 bis zu der Festsetzung der Grundsteuer zu den in §28 des Grundsteuergesetzes genannten Fälligkeitstagen Vorauszahlungen auf die Grundsteuer für Betriebsgrundstücke mit Ausnahme der Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser zu entrichten, ohne daß es dazu eines Steuerbescheids und einer besonderen Aufforderung bedarf. Der Jahresbetrag der Vorauszahlungen beträgt 0,2 vom Hundert des Wertes, mit dem das Betriebsgrundstück in der DM-Eröffnungsbilanz angesetzt worden ist. Festsetzungen der Grundsteuer, die vor dem 1. Januar 1991 für die in Satz 1 genannten Grundstücke erfolgt sind, verlieren für die Zeit ab 1. Januar 1991 ihre Wirksamkeit.

16. Einkommensteuergesetz 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518)

- a) In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „außerhalb des Inlands“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
- b) § 2 a Abs. 5 und 6 wird aufgehoben.
- c) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 29 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
 - bb) Nummer 63 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 69 wird aufgehoben.
- d) § 7 Abs. 5 Satz 4, § 7 h Abs. 4, § 7 i Abs. 4 und § 11 a Abs. 5 werden aufgehoben.
- e) § 11 b wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der Wortlaut des Absatzes 1 wird § 11 b.
- f) In § 42 Abs. 4 werden nach dem Zitat „§§ 10 e,“ das Zitat „10 f,“ eingefügt und das Zitat „52 Abs. 21 Satz 4 bis 6“ durch das Zitat „52 Abs. 21 Satz 4 bis 7“ ersetzt.
- g) In § 42 a Abs. 2 werden nach dem Zitat „§§ 10 e,“ das Zitat „10 f,“ eingefügt und das Zitat „52 Abs. 21 Satz 4 bis 6“ durch das Zitat „52 Abs. 21 Satz 4 bis 7“ ersetzt.
- h) In § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a wird nach dem Zitat „§§ 10 e,“ das Zitat „10 f,“ eingefügt und das Zitat „52 Abs. 21 Satz 4 bis 6“ durch das Zitat „52 Abs. 21 Satz 4 bis 7“ ersetzt.
- i) § 50 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
- j) § 52 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1991“ und jeweils die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1990“ ersetzt.
 - bb) Absatz 14 b Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nach Absatz 27 wird folgender Absatz 27 a eingefügt:

„(27a) §42 Abs. 4 Satz 4, § 42 a Abs. 2 Satz 4 und § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a gelten auch für Kalenderjahre vor 1991.“
- k) Nach § 55 werden folgende §§ 56 bis 59 angefügt:

„§56

Sondervorschriften für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember 1990 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und im Jahre 1990 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gilt folgendes: